



22. Jahrgang, Nr. 10 vom 29. November 2012, S. 29

Studierendenschaft

Beitragsordnung der Studierendenschaft

Aufgrund des § 65 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung vom 29.10.2012 die folgende Änderung der Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen:

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierenden von ihren eingeschriebenen Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Diese sind zur Zahlung verpflichtet.

§ 2 Beitragshöhe, Teilbeträge

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2013 7,50 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 5,30 Euro, davon sind
 - a. für den Studierendensport 0,15 Euro,
 - b. für den Sozialfonds 0,40 Euro,
 - c. für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro,
 - d. für Aufwandsentschädigungen der Sprecher und Referenten des Studierendenrates 0,75 Euro
 - e. für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 3,50 Euro bestimmt.
 2. Der Fachschaftsanteil beträgt 2,20 Euro.
- (2) Beitragseinnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 b) können durch den Studierendenrat nach den Maßgaben der Finanzordnung umgewidmet werden, soweit der Studierendenrat Aufgaben zugunsten der sozialen Belange der Mitglieder der Studierendenschaft im gleichen Haushaltsjahr anderweitig wahrnimmt.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Universität kostenfrei erhoben und an den Studierendenrat weitergeleitet.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
 2. mit der Rückmeldung.

§ 4 Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die ihren Grundwehrdienst, ihren zivilen Ersatzdienst oder einen Freiwilligendienst ableisten oder sich im Auslandsstudium oder -praktikum befinden.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann einzelnen Studierenden in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales gemeinschaftlich. Näheres regelt der Studierendenrat durch Richtlinien. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität am 29.10.2012 beschlossen und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit tritt die bisherige Fassung vom 30.01.2012 außer Kraft.

§ 6 Änderung

Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung des Studierendenrates möglich.

Halle, 21. November 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor